

Vorlage Nr. 14/4124

öffentlich

Datum: 09.06.2020
Dienststelle: Fachbereich 43
Bearbeitung: Herr Mavroudis

Finanz- und Wirtschaftsausschuss	17.06.2020	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	23.06.2020	Beschluss
Gesundheitsausschuss	08.09.2020	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Kinder psychisch und/oder suchterkrankter Eltern (LVR-Haushaltsbeschluss 14/227): Verabschiedung der Richtlinie zum LVR-Förderprogramm für Kommunen im Rheinland

Beschlussvorschlag:

Der Richtlinie zum LVR-Förderprogramm „Unterstützung der Kommunen im Rheinland beim Ausbau der Angebots- und Koordinationsstrukturen für Kinder und Jugendliche mit psychisch und/oder suchterkrankten Eltern“ wird gemäß Vorlage 14/4124 zugestimmt.

Ergebnis:

Entsprechend Beschlussvorschlag beschlossen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	PG 052	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan		Aufwendungen: € 450.000 /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:		Auszahlungen: € 450.000 /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:		2021: 450.000
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten		

Zusammenfassung:

Im Rahmen der Umsetzung des politischen Auftrages „Unterstützung von Hilfen für Kinder psychisch und/oder suchterkrankter Eltern“ (LVR-Haushaltsbeschluss 14/227) wurde im Zeitraum 02.12.2019 bis 18.02.2020 eine Bestandsanalyse in den Mitgliedskörperschaften im Rheinland durchgeführt. Auf der Grundlage der Ergebnisse wurde ein Konzept für ein LVR-Förderprogramm entwickelt, mit dem die Gestaltungsrolle der Jugendämter und Gesundheitsämter bei der Entwicklung bedarfsgerechter Unterstützungsangebote für Kinder psychisch und/oder suchterkrankter Eltern gestärkt werden soll (siehe Vorlage Nr. 14/4123 Satzung zum Förderprogramm).

Das Förderprogramm hat ein Volumen von insgesamt 900.000,- Euro. Bedingt durch die Rahmenbedingungen des Doppelhaushalts 2020/2021 ist eine einmalige Ausschreibung an alle Kommunen im Rheinland vorgesehen. Antragsberechtigt sind ausschließlich Jugendämter und Gesundheitsämter. Das Programm hat Initialcharakter und dient als Anschubfinanzierung in drei Entwicklungsfeldern:

1. Entwicklungsfeld: Die „Praxisentwicklung bei präventiven, niedrighschwelligen Angeboten für Kinder und Jugendliche“ wie zum Beispiel Case-Management, Patenmodelle, Selbsthilfegruppen für Jugendliche.
2. Entwicklungsfeld: Die „Praxisentwicklung bei der kommunalen Koordination und Vernetzung“ durch zum Beispiel zusätzliche Stellenanteile für die kommunale Koordination von Angeboten, Kooperationen und Vernetzungen.
3. Entwicklungsfeld: Maßnahmen zur „(Dritt-) Mittelakquise“, die dazu dienen, langfristige Finanzierungsmodelle zu entwickeln und/oder zusätzliche Fördermittel zu beantragen.

Das Förderprogramm sieht eine finanzielle Förderung von bis zu 30.000,- Euro pro Projekt vor. Vorgesehen ist die Förderung von bis zu 30 Städten und Kreisen.

Für das Förderprogramm sind im Haushalt 2020 und 2021 jeweils 450.000,- Euro angemeldet. Die Bereitstellung der Mittel und die damit verbundene Durchführung der Projekte stehen unter Haushaltsvorbehalt.

Das Förderprogramm berührt die Zielsetzung Z4. „Den inklusiven Sozialraum mitgestalten“ des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Begründung der Vorlage Nr. 14/4124:

Kinder psychisch und/oder suchterkrankter Eltern (LVR-Haushaltsbeschluss 14/227): Verabschiedung der Richtlinie zum LVR LVR-Förderprogramm für Kommunen im Rheinland

Mit dem Beschluss zum Haushaltsantrag 14/227 wurde die Verwaltung beauftragt, eine Untersuchung zum Ist-Stand im Feld der Hilfen für Kinder psychisch und/oder suchterkrankter Eltern zu initiieren. Auf der Grundlage der Untersuchungsergebnisse sollte ein Konzept für ein LVR-Förderprogramm entwickelt werden, mit dem bestehende oder neu aufzubauende regionale Angebote von Hilfen für Kinder und Jugendliche mit psychisch kranken und/oder suchterkrankten Eltern unterstützt und verstetigt werden können.

Im Auftrag des LVR hat der Dachverband Gemeindepsychiatrie e.V. (siehe Vorlage 14/3415) im Zeitraum 02.12.2019 bis 18.02.2020 die Untersuchung zum Ist-Stand im Feld der Hilfen für Kinder psychisch und/oder suchterkrankter Eltern durchgeführt. Ein Online-Fragebogen wurden an alle Kommunen im Rheinland verschickt; 69 Jugendämter und 21 Gesundheitsämter haben sich beteiligt. Ergänzend fanden fünf vertiefende Experten*innen-Interviews statt und wurde der aktuelle Forschungsstand zum Themenbereich aufbereitet. – Der Abschlussbericht und die zentralen Ergebnisse sind der Vorlage 14/4123 zu entnehmen.

Auf der Grundlage des Abschlussberichtes hat die verwaltungsinterne Arbeitsgruppe, in der seit Ende 2018 Dez. 4 (Federführung) und Dez. 8 zusammenarbeiten, ein Konzept für das LVR-Förderprogramm entwickelt. Leitgedanke des Förderprogramms ist es, die Gestaltungsrolle der Jugendämter und der Gesundheitsämter zu stärken. Sie haben eine maßgebliche Steuerungs- und Planungsverantwortung für die Angebote und sind von daher gefordert, die notwendigen Unterstützungsleistungen zu initiieren und zu verstetigen. Insofern sind ausschließlich Jugend- und Gesundheitsämter antragsberechtigt.

Die einmalige LVR-Förderung hat Initialcharakter. Sie dient als Anschubfinanzierung, um Prozesse anzustoßen und explorative Praxisentwicklung zu fördern. Die Förderung soll sich auf folgende Entwicklungsfelder beziehen:

Entwicklungsfeld 1: Die **Praxisentwicklung bei präventiven, niedrigschwelligen Angeboten für Kinder und Jugendliche**. Dies können zum Beispiel gruppenbezogene Angebote, niedrigschwellige Hilfen für Familien, Case-Management, Patenmodelle und/oder Selbsthilfegruppen für Jugendliche sein.

Auch die Finanzierung von **Fortbildungen** in Kommunen ist förderfähig, um zur Qualifizierung der Fachkräfte und zur Sensibilisierung der (Fach-) Öffentlichkeit beizutragen.

Entwicklungsfeld 2: Die **Praxisentwicklung bei der kommunalen Koordination und Vernetzung**. Hierzu kann die anteilige Finanzierung von zusätzlichen Stellenanteilen für die kommunale Koordination von Angeboten, Kooperationen und Vernetzungen gehören.

Auch die Erstellung von **Übersichten vorhandener Angebote** sowie Maßnahmen der **Öffentlichkeitsarbeit zur besseren Bekanntmachung von Angeboten** können anteilig gefördert werden.

Entwicklungsfeld 3: Maßnahmen zur **(Dritt-) Mittelakquise**. Finanziell unterstützt werden können Aktivitäten der Kommunen, die dazu dienen, langfristige Finanzierungsmodelle zu entwickeln und/oder zusätzliche Fördermittel zu akquirieren.

Die genannten Entwicklungsfelder bilden den Rahmen für die Ausgestaltung der geförderten Projekte. Die konkrete Umsetzung und Schwerpunktsetzung erfolgt bedarfsorientiert und in Abstimmung mit den jeweiligen Kooperationspartnern durch die Kommunen. So sollen möglichst viele Entwicklungsprozesse im Rheinland unterstützt werden.

Für das Förderprogramm sind im Haushalt 2020 und 2021 jeweils 450.000,- Euro angemeldet. Bedingt durch die Rahmenbedingungen des Doppelhaushalts 2020/2021 ist eine einmalige Ausschreibung an alle Kommunen im Rheinland vorgesehen. Beantragt werden können überjährige Projekte mit einer Laufzeit von bis zu zwei Jahren ab Projektbeginn.

Was die Förderhöhe anbelangt, so ist eine finanzielle Begrenzung des einzelnen Projektes auf max. 30.000 Euro vorgesehen, um möglichst gut 30 Prozent der Städte und Kreise im Rheinland erreichen zu können. Eine Förderung aller Städte und Kreise ist angesichts der insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel nicht möglich, da sonst die Fördersumme pro Projekt und Kommune zu gering ausfallen würde.

Die Förderrichtlinien sind als **Anlage 1** beigefügt.

Die Bereitstellung der Mittel und die damit verbundene Durchführung der Projekte stehen unter Haushaltsvorbehalt.

Der Landesjugendhilfeausschuss Rheinland hat in seiner Sitzung am 28.05.2020 seine Zustimmung zum Förderprogramm signalisiert.

Die Ausschreibung der Förderung und Bewilligung der Projekte erfolgt nach Satzungsbeschluss.

In Vertretung

B a h r - H e d e m a n n

Anlage 1 zu Vorlage Nr. 14/4124

LVR-Förderprogramm „Unterstützung der Kommunen im Rheinland beim Ausbau der Angebots- und Koordinationsstrukturen für Kinder und Jugendliche mit psychisch und/oder suchterkrankten Eltern“

– Richtlinien –

1 Ziele

Kinder und Jugendliche mit psychisch und/oder suchterkrankten Eltern (-teilen) sind in ihrer Entwicklung mit besonderen Herausforderungen konfrontiert. Sie erfahren oft nicht die Unterstützung, die sie selbst für ein gelingendes Aufwachsen benötigen und sind bei wichtigen Aufgaben wie zum Beispiel der schulischen Bildung auf sich alleine gestellt. Zudem ist das Erleben von Kindheit und Jugend beeinträchtigt, da sie oft früh „erwachsen“ denken und handeln müssen, um mit den Folgen der Krankheit ihrer Eltern (-teile) klar zu kommen oder sogar Aufgaben für sie in der Familie zu übernehmen. Durch dieses Lebensumfeld erhöht sich zudem ihr eigenes Risiko, im Laufe ihres Lebens selbst psychisch und/oder suchtkrank zu werden.

Eine weitere Erfahrung ist, dass es zwar viele Unterstützungsangebote der Kinder- und Jugendhilfe, des Gesundheitswesens und der Sozialhilfe für psychisch und/oder suchterkrankte Eltern (-teile) gibt, die Kinder selbst von den engagierten Fachkräften aber oft nicht ausreichend mit in den Blick genommen werden – da selbst (noch) nicht erkrankt. Das bedeutet, dass notwendige Hilfen für Kinder und Jugendlichen oft nicht als Regelleistung vorgehalten werden.

Um nicht nur den erkrankten Eltern (-teilen) gut zu helfen, sondern auch deren Kinder frühzeitig mit in den Blick zu nehmen, bedarf es vor Ort in den Kommunen und Regionen abgestimmter, gut zugänglicher Angebotsstrukturen und einer Vernetzung der relevanten Träger, Ämter und Institutionen aus den verschiedenen Politikfeldern.

Der LVR ist mit seinen Zuständigkeiten in der Jugendhilfe, der psychiatrischen Versorgung inklusive der Behandlung von Abhängigkeitserkrankten und der Behindertenhilfe in den Bereichen tätig, von denen belastete Familien Hilfen erwarten können. Da die konkreten Hilfen aber sinnvollerweise immer nur in den Kommunen und Regionen erbracht und koordiniert werden können, möchte der LVR mit dem vorliegenden Förderprogramm die Mitgliedskörperschaften dabei unterstützen, die Hilfen für Kinder psychisch und/oder suchterkrankter Eltern nachhaltig zu gewährleisten.

2 Art, Umfang und Höhe der Förderung

Das Förderprogramm besteht aus einer einmaligen Projektförderung. Die LVR-Förderung hat Initialcharakter. Sie dient als Anschubfinanzierung, um Entwicklungsprozesse in den Kommunen und Regionen im Rheinland anzustoßen und explorative Praxisentwicklung zu fördern.

2.1 Förderbereiche

Gefördert werden können Maßnahmen in den folgenden drei Entwicklungsfeldern:

Entwicklungsfeld 1: Die Praxisentwicklung bei präventiven, niedrigschwelligen Angeboten für Kinder und Jugendliche.

Gefördert wird der Auf- und Ausbau von präventiven Angeboten für Kinder und Jugendliche psychisch und/oder suchterkrankter Eltern. Dies können zum Beispiel gruppenbezogene Angebote, niedrigschwellige Hilfen für Familien, Case-Management, Patenmodelle, Selbsthilfegruppen für Jugendliche sein.

Zudem ist die Finanzierung von **Fortbildungen** in den Kommunen förderfähig, um zur Qualifizierung der Fachkräfte und zur Sensibilisierung der (Fach-) Öffentlichkeit beizutragen.

Gefördert werden können anteilige Personalkosten, Honorare sowie Sachmittel.

Entwicklungsfeld 2: Die **Praxisentwicklung bei der kommunalen Koordination und Vernetzung**. Hierzu kann die anteilige Finanzierung von zusätzlichen Stellenanteilen für die kommunale Koordination von Angeboten, Kooperationen und Vernetzungen gehören.

Die Einbindung in vorhandene kommunale Koordinierungsstrukturen ist zwingend notwendig, um Parallelstrukturen zu verhindern, Angebote – zum Beispiel im Rahmen von Hilfeprozessen der Eltern – frühzeitig abzustimmen und in den kommunalen Präventionsketten zu verankern. Hierzu gehören zum Beispiel die Netzwerkkoordinierenden der Frühen Hilfen, die es in allen Jugendämtern im Rheinland gibt, sowie die Koordinationsfachkräfte für Kinderarmut und/oder kommunale Präventionsketten. Auf Seiten der psychiatrischen Träger bietet sich die Zusammenarbeit mit den Sozialpsychiatrischen Zentren (SPZ) an, die als LVR-geförderte Einrichtungen eine rheinlandweite Versorgungsstruktur abbilden.

Netzwerkstrukturen dienen der institutionellen Zusammenarbeit, deren Weiterentwicklung und Förderung, aber auch der fallbezogenen Zusammenarbeit und der Bewältigung von Krisensituationen. Dabei geht es darum, das Thema und die relevanten Akteursgruppen in vorhandene Netzwerkstrukturen einzubinden. Dies können zum Beispiel die Netzwerke der Frühen Hilfen sein oder die Psychosozialen Arbeitsgemeinschaften (PSAG), die in den meisten Kommunen als Angebots- bzw. Netzwerkstruktur vorhanden sind.

Auch die Erstellung von Übersichten vorhandener Angebote sowie Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit zur Bekanntmachung von Angeboten gehören in den Aufgabenbereich der kommunalen Koordination und können gefördert werden.

Gefördert werden können anteilige Personalkosten und Honorare für insbesondere Koordinationsstellen sowie Sachmittel.

Entwicklungsfeld 3: Maßnahmen zur **(Dritt-) Mittelakquise**. Finanziell unterstützt werden sollen Aktivitäten der Kommunen, die dazu dienen, langfristige Finanzierungsmodelle zu entwickeln und/oder zusätzliche Fördermittel zu akquirieren.

Hier ist zum Beispiel an das Kommunale Förderprogramm zur „Förderung zielgruppenspezifischer Interventionen in der lebensweltbezogenen Gesundheitsförderung und Prävention“ des GKV-Bündnis für Gesundheit gedacht, das unter anderem Kinder und Jugendliche aus suchtbelasteten und/oder psychisch belasteten Familien mit in den Blick nimmt (siehe: www.gkv-buendnis.de).

Gefördert werden können anteilige Personalkosten und Honorare für die Antragsentwicklung. Die LVR-Fördermittel können auch genutzt werden, um notwendige kommunale Eigenanteile auszuweisen.

Der Antrag muss neben der Bezeichnung der Entwicklungsfelder, in denen Maßnahmen geplant sind, eine genaue Darstellung der ermittelten Bedarfe und geplanten Aktivitäten enthalten.

In dem Antrag muss die antragstellende Kommune bzw. der antragstellende Kreis zudem darstellen, wie das Projekt in vorhandene Koordinations- und Vernetzungsstrukturen eingebunden ist. Hierzu gehören Angaben zur verbindlichen Zusammenarbeit von Jugendamt, Gesundheitsamt sowie den relevanten Institutionen, Einrichtungen und Akteursgruppen in den Bereichen Psychiatrie (unter anderem Erwachsenenpsychiatrie, Kinder- und Jugendpsychiatrie) und Sucht (unter anderem Sucht- und Drogenberatungsstellen) im Durchführungszeitraum.

2.2 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Jugend- und/oder Gesundheitsämter der Städte und Kreise im Zuständigkeitsgebiet des Landschaftsverbandes Rheinland.

Die antragstellenden Ämter können für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich einmalig die Förderung eines Projektes beantragen. Planen in einer Region sowohl Jugendamt als auch Gesundheitsamt ein Projekt, so ist eine Abstimmung der geplanten Maßnahmen zwingend erforderlich.

Eine Weiterleitung von Fördermitteln durch die jeweilige Kommune an am Projekt beteiligte Träger von Einrichtungen und Angeboten ist zulässig, soweit die Fördervoraussetzungen weiterhin eingehalten werden.

2.3 Förderumfang und Förderzeitraum

Gefördert werden können überjährige Projekte mit einer bis zu zweijährigen Laufzeit.

Die Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung gewährt. Ein Eigenanteil ist nicht auszuweisen.

Die Mittel können zur Finanzierung von (anteiligen) Personalkosten, Honorarkräften und/oder geringfügig Beschäftigten sowie von Sachkosten verwendet werden. Im Entwicklungsfeld 3 kann die Zuwendung des LVR bei durch Drittmittel finanzierten Projekten als Eigenmittelanteil ausgewiesen werden. Eine Verwendung für Investitionen ist in allen Handlungsfeldern nicht zulässig.

Als Fördersumme stehen je Projekt bis zu 30.000,- Euro zur Verfügung.

Ein Rechtsanspruch der Kommunen und Kreise auf Förderung besteht nicht. Der Zuwendungsgeber entscheidet – insbesondere unter Berücksichtigung der sich aus diesen Richtlinien ergebenden Kriterien – nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der für diesen Zweck zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

3 Förderverfahren

3.1 Förderbedingungen

Die Projektanträge müssen folgende Unterlagen enthalten:

- Den vollständig ausgefüllten LVR-Antragsvordruck mit Kostenplan, aus dem die vorgesehene Verwendung der LVR-Fördermittel hervorgeht.
- Eine Projektkonzeption, die folgende Punkte umfasst (siehe auch Abs. 2.1):
 - Darlegung der bestehenden Angebote und Koordinations- und/oder Vernetzungsstrukturen und – darauf aufbauend – der Bedarfe, die im Projekt aufgegriffen werden sollen.
 - Erläuterung der vorgesehenen Maßnahmen und des Entwicklungssprungs, der durch das Projekt im beantragten Handlungsfeld erreicht werden soll.
 - Hinweise zur Einbindung des Projektes in die kommunale Koordination.
 - Darlegung der beteiligten Kooperationspartner.
 - Einen Zeitplan mit Meilensteinen.
 - Hinweise zur Absicherung der Nachhaltigkeit.

3.2 Antragsverfahren

Die rechtsverbindlich unterschriebenen Projektanträge sind schriftlich einzureichen bei: LVR-Landesjugendamt Rheinland, Koordinationsstelle Kinderarmut, z.Hd. Frau Altdorf, Kennedy-Ufer 2 in 50679 Köln.

Frist für die Einreichung der Anträge ist der2020 (Eingangsstempel). Dieser Termin ist keine Ausschlussfrist. Später eingehende Anträge werden allerdings nachrangig und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel bearbeitet.

3.3 Auswahlkriterien

Die Auswahl der zu fördernden Projekte erfolgt im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens. Für die fachliche Bewertung sind insbesondere folgende Kriterien bedeutsam:

- Nachvollziehbare Darlegung der Bedarfe und der durch das Projekt angestrebten Ziele.
- Einbindung des Projektes in vorhandene Angebots-, Koordinations- und Vernetzungsstrukturen.
- Umfang der Beteiligung relevanter Ämter, Träger sowie weiterer Akteure.
- Perspektive zur Verstetigung der Maßnahme (Nachhaltigkeit).
- Regionale Verteilung im Rheinland.

4 Kooperation mit dem LVR-Landesjugendamt Rheinland

Die geförderten Kommunen und Kreise kooperieren bei der Durchführung des Projektes mit dem LVR-Landesjugendamt Rheinland.

Hierzu gehört insbesondere, dass die geförderten Kommunen und Kreise an überregionalen LVR-Vernetzungs- und Austauschveranstaltungen zum interkommunalen Wissenstransfer teilnehmen. Vorgesehen sind hierzu zwei Termine in 2021 im LVR in Köln.

Zur Unterstützung steht die LVR-Fachberatung „Kinder und Jugendliche mit psychisch kranken und/oder suchterkrankten Eltern“ zur Verfügung. Zum Unterstützungsangebot gehören die Beratung, auch vor Ort, die Mitwirkung an Inhouseveranstaltungen sowie die Unterstützung bei der Drittmittelakquise (im Rahmen des Entwicklungsfeldes 3 unter Abs. 2.1).

Bei Veröffentlichungen sowie Dokumentationen der Projekte bzw. dort durchgeführter Maßnahmen ist auf die Förderung durch das LVR-Landesjugendamt Rheinland hinzuweisen.

5 Verwendungsnachweis und Widerruf

Die Zuwendungsempfänger haben die ordnungsgemäße und zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel durch einen Verwendungsnachweis zu belegen. Der Verwendungsnachweis muss spätestens drei Monate nach Projektende eingereicht werden.

Die Zuwendung ist zu erstatten, wenn Mittel nicht für den vorgesehenen Zweck verwendet werden und/oder die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist.

Weiterführende Hinweise sind den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G) zu entnehmen.

6 Haushaltsvorbehalt

Die Bereitstellung der Mittel und die damit verbundene Durchführung der Projekte stehen unter Haushaltsvorbehalt.

Die Ausschreibung der Förderung und Bewilligung der Projekte erfolgt nach Satzungsbeschluss.